

Vertrag Entlastungsaufenthalt*

zwischen

HOLBEINHOF, Begegnungs- und Pflegezentrum, Leimenstrasse 67, 4051 Basel

und

Bewohnerin/Bewohner:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

1. Für den Fall, dass die Bewohnerin/ der Bewohner urteilsunfähig ist/ wird, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname:
als

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (von der Erwachsenenschutzbehörde beurkundet gemäss Art. 363 ZGB)
- der Beistand/die Beiständin mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (Vorlage des Dokuments)
- der Ehegatte/die Ehegattin oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin
- die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen).
- die Nachkommen, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- die Geschwister, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten.

- Dieser Vertrag entspricht dem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt am 17.03.2022 gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB generell zugestimmten Mustervertrag inhaltlich vollumfänglich.
- Dieser Vertrag weicht von dem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt am 17.03.2022 gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB generell zugestimmten Mustervertrag in folgenden Punkten ab:

.....
Vertragsbeginn:

Datum Eintritt:

***max. 14 Tage bei Eintritt vom Spital/max. 60 Tage bei Eintritt von zuhause**

Taxen/ Taxzuschläge

2. Für die vom HOLBEINHOF erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin/der Bewohner eine vom Regierungsrat bzw. der Abteilung Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt genehmigte pauschale Tagestaxe, deren Höhe sich nach der Pflegestufe richtet. Diese wird beim Eintritt und danach halbjährlich, oder bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwands sofort, individuell nach dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt und die Bewohnerin/der Bewohner der entsprechenden Pflegestufe (1 – 12) zugeordnet. Die Tagestaxen können auch ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden. Taxänderungen infolge Änderung des Pflegebedarfs werden umgehend der Bewohnerin/dem Bewohner respektive deren/dessen Vertretung schriftlich angezeigt.
3. In der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für Hotellerie und Pflege gemäss der individuellen Pflegebedürftigkeit im Detail aufgeführt. Diese Taxordnung gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und wird vom Regierungsrat jeweils auf Ende des Kalenderjahrs für das neue Jahr festgelegt
4. Im HOLBEINHOF gelten folgende (allfällige) Zuschläge auf die Hotellerietaxe:
 - Komfortzuschlag: Dieser Zuschlag wird auf alle Zimmer im Wohnbereich 5 verrechnet, da der Komfort auf diesem kleineren Wohnbereich erhöht ist.
 - Für Entlastungsaufenthalte werden gem. Vorgabe der Abteilung für Langzeitpflege CHF 30.- pro Tag zusätzlich verrechnet. Dieser Zuschlag ist anrechenbar bei der Ergänzungsleistung.
5. Die Bewohnerin/der Bewohner respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die privaten Aufwendungen gemäss Preisliste Nebenleistungen separat. Der HOLBEINHOF ist verpflichtet, nach diesen Positionen der Bewohnerin/dem Bewohner Rechnung zu stellen.

Abwesenheiten

6. Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor dem Eintritt wird die Reservationstaxe (exkl. Verpflegungspauschale, zuzüglich allfälliger Hotelleriezuschläge) verrechnet (siehe Taxordnung).
7. Ist die Bewohnerin/der Bewohner mehr als eine Nacht abwesend, bezahlt sie/er nach der zweiten Nacht nur die Reservationstaxe (gem. Punkt 6), sofern die Abwesenheit bei Wahlspitaleintritten und Ferienabwesenheiten dem HOLBEINHOF mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.
8. Nach dem Ableben der Bewohnerin/des Bewohners, endet der Vertrag nach der Räumung des Zimmers. Während dieser Zeit ist nur die Reservationstaxe (gem. Punkt 6) von den Nachlassbeauftragten der Bewohnerin/des Bewohners zu entgelten. Wird dieser Verpflichtung innert 5 Arbeitstagen nicht

nachgekommen, so ist der HOLBEINHOF berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erbschaft zu entsorgen. In gegenseitiger Absprache und nach Möglichkeit kann diese Frist gegen Verrechnung verlängert werden.

Wohnen

9. Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht beim Eintritt ein:
Einzelzimmer im Wohnbereich (Wohnbereich 5 siehe Punkt 4).
10. Bei Vertragsende ist das Wohnobjekt in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Überproportionale Abnutzung (Übernutzung) des Zimmers wird separat zur Instandstellung gem. Preisliste Nebenleistungen verrechnet.
11. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff des Obligationenrechts dar. Die Tagestaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

Leistungen des HOLBEINHOF

12. Mit dem Eintritt in den HOLBEINHOF anerkennt die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre gesetzliche Vertretung die Bestimmungen des Reglements als integrierenden Bestandteil des Vertrags an.

Wünsche und Beschwerden der Bewohnerin/des Bewohners

13. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Geschäftsleitung zu richten. Entscheide der Geschäftsleitung können bei: Stiftung HOLBEINHOF, z.H. des Stiftungsratspräsidenten, Leimenstrasse 67, 4051 Basel angefochten werden.
Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex, p. Adr. Herr Martin Dumas, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, unterbreitet werden. Telefonnummer: 061 269 80 98; kontakt@ombudsstelle-alter.ch
14. Ist die Bewohnerin/der Bewohner mit der Pflegeeinstufung nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit des Gesprächs mit der Leitung Pflege und/oder mit der Geschäftsleitung. Verläuft dies ergebnislos, kann die Bewohnerin/der Bewohner an das Gesundheitsdepartement (Leitung Abteilung Langzeitpflege, Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Malzgasse 30, Postfach 2048, 4001 Basel. Telefonnummer 061 205 32 52; sekretariat.alp@bs.ch) gelangen.

Finanzierung/ Sicherheitsleistung

15. Die Bewohnerin/der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis eine Sicherheitsleistung (Depot) in der Höhe von max. CHF 10'000.--. Die Sicherheitsleistung muss sich bis spätestens 12h am Vortag des Eintritts im Verfügungsbereich des HOLBEINHFS befinden, da sonst der Eintritt nicht erfolgen kann.

Auf eine Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner eine bürgschaftsgleiche Kostengutsprache beibringt.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Heimvertrags noch offenstehende Verpflichtungen ihrerseits/seinerseits beglichen werden.

Nach Zahlung der Schlussrechnung wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet oder auf Wunsch mit der Schlussrechnung verrechnet. Die Schlussabrechnung erfolgt in der Regel nach 2 Monaten.

Rechnungstermine

16. Die Kosten für Hotellerie und Pflege gemäss der Taxordnung sowie die privaten Auslagen gemäss Preisliste Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Hotellerie werden jeweils vorschüssig in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen gemäss Preisliste Nebenleistungen nachschüssig. Die Rechnungstellung erfolgt in einer Rechnung zu Monatsbeginn. Es gilt eine Zahlungsfrist von zwanzig Tagen.
17. Sofern Beiträge (EL u.a.m.) noch nicht gesprochen wurden, ist eine Teilzahlung der Rechnung mit Pensionskasse, AHV u.ä. zwingend.

Vertragsdauer und Kündigung

18. Bei anschliessendem Übertritt in ein anderes Heim, ist die Heimleitung des Zielheims frühzeitig über die Kündigungsfristen zu informieren, da die Verrechnung von Hotel- und Pflegetaxe bis zum Ende der Kündigungsfrist durch den HOLBEINHOF erfolgt.

Während der max. Aufenthaltsdauer von 60 Tagen (Verlängerung nur mit amtlicher Zustimmung möglich) beträgt die beidseitige Kündigungsfrist 7 Tage.

19. Dieser Vertrag ist auf die Dauer der Zahlung des Entlastungszuschlages begrenzt.

Seitens des HOLBEINHOFs kann die Aufenthaltsdauer nach Einstellung des Entlastungszuschlages um max. 14 Tage verlängert werden, wenn es um die Abklärung des dauerhaften Verbleibs des Bewohners/ der Bewohnerin geht.

20. Ist die Bewohnerin/der Bewohner länger als dreissig Tage abwesend, kann der HOLBEINHOF diesen Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen auf ein beliebiges Enddatum kündigen.

Vertragsbeilagen

- a. Taxordnung
- b. Reglement HOLBEINHOF Begegnungs- und Pflegezentrum
- c. Preisliste Nebenleistungen
- d. Vollmacht zur Einholung von Auskünften zur Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung beim Amt für Sozialbeiträge (optional)
- e. Abtretungsformular EL (optional)

Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, die Beilagen erhalten zu haben und anerkennt diese als Bestandteil des Vertrags.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Ort und Datum:

Unterschrift Geschäftsleitung:

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
u./o. deren/dessen Vertretung: